



## Merkblatt über Langzeitbesuche

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher der JVA Uelzen,

für die Durchführung eines genehmigten Langzeitbesuches gelten folgende Regeln:

- Grundsätzlich ist – wie bei jedem Besuch – den Anweisungen des Besuchsbeamten Folge zu leisten.
- Während des Besuches können stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.
- Die Besucherzahl ist auf fünf für den Langzeitbesuch zugelassene Personen, davon maximal drei Erwachsene, begrenzt. Erwachsene Besucherinnen und Besucher und Jugendliche ab 16 Jahren müssen sich mit einem amtlichen Ausweis incl. Lichtbild über ihre Person ausweisen. Nichtamtliche Dokumente bzw. abgelaufene Dokumente werden nicht anerkannt. Für diesen Fall erfolgt keine Besuchszulassung.
- Vor Antritt des Besuches werden Besucher einer besonders gründlichen Kontrolle unterzogen.
- Das Rauchen oder Dampfen im Langzeitbesuchsraum ist nicht gestattet. Im Übrigen können im Rahmen der Besuchsregelung Süßwaren und Getränke aus den Automaten bis zu einem Betrag von 20 € je LZB erworben werden.  
Nicht aufgebrauchte Waren sind vom Besucher anschließend aus der Anstalt mit herauszunehmen.
- Inhaftierte können Filter- oder Pulverkaffee, Teebeutel in angemessener Menge sowie ggf. selbstgebackenen Kuchen in den Langzeitbesuchsraum mitbringen. Reste dürfen nicht in den Vollzugsbereich zurückgebracht werden.
- Besucherinnen und Besucher für den Langzeitbesuch benutzen die Toilette im Langzeitbesuchsraum.
- Für die Reinigung des LZB-Raumes sind die Benutzer verantwortlich.
- Bei Beendigung des Besuches ist die Müllbeseitigung und Grobreinigung (Abwasch u. ä.) durchzuführen.
- Für Beschädigungen an der Einrichtung haftet der besuchte Inhaftierte.
- Sollten Sie sich bzgl. Ihres Besuches verspäten, kontaktieren Sie uns nach Möglichkeit. Bitte beachten Sie, dass ein Besuchereinlass nur bis max. 60 Minuten nach Besuchsbeginn erfolgt.
- Sollte es zu unkorrektem Verhalten kommen, insbesondere bei Übergabe von **Gegenständen** (Rauschmittel, Bargeld u. ä.), erfolgt der sofortige Abbruch des Besuches. Neben strafrechtlichen Konsequenzen kann angeordnet werden:
  - Disziplinarmaßnahme gegen den inhaftierten Angehörigen
  - Widerruf der Langzeitbesuchsregelung
  - Besuchsverbot/Trennscheibenbesuch